



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
und deren zuständiger Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

Umsetzung der Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020 Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ ESF) über die Zuordenbarkeit von geprüften Belegen zu Buchungen im efREporter3

I. Regelungsinhalt

Für alle im efREporter3 erfassten Zahlungsbuchungen (insbesondere Auszahlungen) ist sicherzustellen, dass bei sämtlichen Prüfungen der gebuchte Zahlungsbetrag eindeutig den zugrundeliegenden geprüften und als förderfähig anerkannten Belegen (Ausgabebelegen des Begünstigten) zugeordnet werden kann.

Bei vorschüssigen Zahlungen ergibt sich diese Zuordenbarkeit nicht unmittelbar aus der Vorhabenakte. Daher ist sicherzustellen, dass bei Prüfungen eine Übersicht (Liste) vorliegt, welche chronologisch

- alle geprüften Ausgabepositionen,
- die davon anerkannten Beträge,
- die Zuordnung zu einer konkreten Zahlungsbuchung sowie
- ggf. ein Hinweis auf einen gesplitteten Beleg

zum Zeitpunkt der Datenübertragung in den efREporter3 enthält.

Die chronologische Zuordnung der geprüften Ausgabepositionen muss insbesondere den Zeitpunkt der Prüfung bzw. Anerkennung (z. B. bei zeitlich

Magdeburg, 19. Dezember 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
VB-46806-8/2
bearbeitet von:
Yvonne Lehm
Tel.: (0391) 567-1451
yvonne.lehm@sachsen-anhalt.de

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE218100000008100150C

nachgelagerten Prüfungen) berücksichtigen.

II. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Artikels 125 Absatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF oder die nach Artikel 123 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingesetzte Zwischengeschaltete Stelle unter anderem verpflichtet, zu überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden und die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vorgenommen wurden.

Gemäß Artikel 25 Nr. 1 lit. b) bis f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 müssen u. a. die aus den Fonds EFRE und ESF finanzierten Beträge mit den Buchführungsdaten und Belegen abgeglichen werden. Für diesen Abgleich und die weiteren Anforderungen an den Prüfpfad ist eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordenbarkeit von Belegen und geförderten Ausgaben zu einzelnen Zahlungsbuchungen zwingend erforderlich.

III. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

IV. Erläuternde Hinweise

Für die Datenübertragung aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Investitionsbank Sachsen-Anhalt epos@ib an den efREporter3 gibt es bei vorschüssigen Zahlungen besondere Verfahrensregeln. Die Übertragung von entsprechenden Zahlungsbuchungen erfolgt erst dann, wenn mindestens der aus dem internen Zahlungssystem an den Begünstigten gezahlte Betrag mit geprüften und als förderfähig anerkannten Ausgaben untersetzt werden kann. Aufgrund verschiedener Besonderheiten (z. B. mehrere parallel geführte Beleglisten für verschiedene Ausgabekategorien; zeitlich nachgelagerte Vergabeprüfungen; Überschneidung verschiedener Prozesse für Auszahlungsanträge, Abrechnung von Ausgaben und entsprechender Prüfungen) ist eine zweifelsfreie Zuordnung von den geprüften und als förderfähig anerkannten Belegen zu einer Zahlungsbuchung nur mittels entsprechender Dokumentation in der Vorhabenakte möglich.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kröll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF